

Rolle des Vormunds im familiengerichtlichen Verfahren¹

a) Person des Vormundes

Ein **Minderjähriger erhält kraft gerichtlicher Anordnung einen Vormund nach § 1773 BGB**, wenn er **nicht unter elterlicher Sorge** steht (Tod der Eltern) oder seine **Eltern nicht vertretungsberechtigt** (Entzug oder Ruhen der elterlichen Sorge oder Verhinderung an deren Ausübung, bei Alleinsorgeberechtigung nur ohne Übertragung auf den andern Elternteil nach § 1680 BGB) sind oder wenn **sein Familienstand nicht zu ermitteln²** ist;

Amtsvormundschaft des Jugendamts kraft Gesetzes tritt ein bei Geburt des Kindes einer unverheirateten minderjährigen Mutter oder in diesem Fall in der Folgezeit bei rechtskräftiger Anfechtung des sorgeberechtigten Vaters oder bei Adoptionseinwilligung der Eltern.

Eine Vertretungsbefugnis fürs Kind beginnt nach Beginn der Vormundschaft erst nach Auswahl und Bestellung des konkreten Vormunds. Die Auswahl des Vormunds erfolgt nach § 3 Nr. 2a RPfLG durch den Rechtspfleger³. Entscheidet der Richter im Sorgerechtsentzugsverfahren auch über die Vormundausswahl, so haben gegen die Vormundausswahl die Eltern, das Jugendamt, der nach § 158 FamFG bestellte Verfahrensbeistand und der über vierzehnjährige Mündel ein Beschwerderecht nach § 58 FamFG. Das Gesetz sucht die Mündelinteressen durch bis ins einzelne gehende Bestimmungen zu sichern und zu schützen.⁴ Primär und nur im Falle des Todes der Eltern ist nach §§ 1776, 1777 BGB der von den Eltern, denen gemäß § 1777 BGB Abs. 1 zur Zeit des Todes⁵ das Sorgerecht zustehen muss, durch letztwillige Verfügung⁶ Benannte (das Jugendamt kann nach § 1791b Abs.1 Satz 2 BGB von den Eltern weder benannt noch ausgeschlossen werden, während nach § 1791a Abs.1 Satz 2 ein Verein benannt werden kann) als Vormund zu bestellen⁷. Der benannte⁸ Vormund darf nach § 1778 BGB nur übergangen werden, wenn er damit einverstanden ist, §§ 1780ff BGB eingreifen, er an der Vormundschaftsübernahme anhaltend⁹ verhindert ist oder diese verzögert¹⁰, bei Mündelwohlgefährdung (Interessengegensatz oder Vermögensdesinteresse zwischen Benanntem und Vormund¹¹) oder regelmäßig beachtlichem¹² Widerspruch des über vierzehnjährigen Mündels. Die **Unfähigkeit** zum Vormund regelt § 1780 BGB (Geschäftsunfähiger kann nicht¹³) und die **Untauglichkeit** (Minderjähriger oder Betreuer¹⁴, testamentarisch Ausgeschlossener¹⁵ oder Beamter oder Religionsdiener ohne erforderliche dienstliche Erlaubnis soll nicht¹⁶) zum Vormund regeln §§ 1781–1784 BGB. Während die Bestellung eines im Sinne des Gesetzes „Unfähigen“ zum Vormund nichtig ist, ist die Bestellung eines „Untauglichen“ gültig, jedoch wieder aufzuheben.¹⁷ Die Berufung zum Vormund erfolgt kraft Gesetzes nach §§ 1776–1778 BGB.¹⁸ Eine testamentarische

¹ Exzerpt aus Rahm/Künkel/Schmid, Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht I6E

² Findelkind

³ Der Richter entscheidet gemäß § 14 Nr. 10 RPfLG über die Vormundschaftsanordnung für einen fremden Staatsangehörigen.

⁴ Firsching/Schmid, Familienrecht, Rz. 1202.

⁵ Saar in Erman, § 1777 BGB Rz. 1.

⁶ Testament oder Erbvertrag.

⁷ Hoffmann in Oberloskamp, § 2 Rz. 4.

⁸ Auch Ersatzbenannter ist möglich.

⁹ Saar in Erman, § 1778 BGB Rz. 3.

¹⁰ Kein Verschulden erforderlich nach Saar in Erman, § 1778 BGB Rz. 3.

¹¹ Bauer in PWW, § 1778 BGB Rz. 4.

¹² Saar in Erman, § 1778 BGB Rz. 3.

¹³ § 104 BGB.

¹⁴ Unerheblich ist der Anlass der Betreuung nach Saar in Erman, § 1781 BGB Rz. 2.

¹⁵ Unzulässig ist die Ausschließung ganzer Personengruppen nach Saar in Erman, § 1782 BGB Rz. 2.

¹⁶ Keine Genehmigungspflicht bei unentgeltlicher Vormundschaftsübernahme für Angehörige nach Saar in Erman, § 1784 BGB Rz. 2.

¹⁷ Diederichsen in Palandt, § 1781 BGB Rn 2.

¹⁸ Bei Übergang Beschwerde nach § 58 FamFG.

Ausschließung bedarf keiner ausdrücklichen Anordnung.¹⁹ Gemäß § 1785 BGB ist jeder Deutsche zur Vormundschaftsübernahme außer bei Unfähigkeit, Untauglichkeit oder Ausschluss verpflichtet, kann sie aber gemäß § 1786 BGB als mindestens zwei Kinder betreuender Elternteil²⁰, über Sechzigjähriger²¹, Sorgeberechtigter von mehr als drei Kindern²², Kranker²³, weit Entfernter²⁴, als Mitvormund zu Bestellender²⁵ oder mehr als eine Vormundschaft Führender²⁶ ablehnen. Bei dennoch erfolgter Bestellung besteht ein Beschwerderecht des Bestellten nach § 58 FamFG. Dabei beträgt nach § 45 FamGKG der Verfahrenswert 3000 € und es fällt eine Gebühr nach Nr. 1314 KV-FamGKG an. Bei schuldhafter Ablehnung besteht neben der Schadensersatzpflicht nach § 1787 BGB (der Mündel trägt die Beweislast für Schaden und Verschulden²⁷) die Möglichkeit der Zwangsgeldverhängung nach § 1788 BGB (ein gezwungener Vormund wird allerdings kaum ein guter Vormund sein²⁸).

Liegt keine Berufung vor oder wird der Berufene übergangen²⁹, hat der Rechtspfleger freie Wahl, Gesichtspunkte gibt aber § 1779 Abs. 2 BGB vor.³⁰ Auszuwählen ist eine Person, die nach ihren persönlichen Verhältnissen, ihrer Vermögenslage und den sonstigen Umständen geeignet ist, das Amt zu übernehmen.³¹ Bei der Fähigkeit, das Amt im Mündelinteresse zu führen, sind Charakter, Kenntnisse, Verhältnisse und sonstige Umstände entscheidend, so dass geringe Lebenserfahrung oder zu hohes Alter³² ebenso wie wirtschaftliche Unzuverlässigkeit oder Straftaten an Kindern grundsätzlich Ungeeignetheit begründen.³³ Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der **mutmaßliche Wille der Eltern**, die **persönlichen Bindungen** des Mündels, die **Verwandtschaft** oder **Schwägerschaft** mit dem Mündel und das **religiöse Bekenntnis** des Mündels zu berücksichtigen, ebenso der Wille des Mündels. Hier ist auch die Möglichkeit nach § 1801 BGB zu beachten. Unter mehreren geeigneten Personen ist die am besten geeignete auszuwählen.³⁴ Bei Übergang besteht ein Beschwerderecht nach § 58 FamFG. Auszuwählen ist dabei in erster Linie jemand, der ein persönliches Interesse am Wohlergehen des Kindes hat, andererseits aber auch nicht in einen Interessenkonflikt mit dem Mündel kommt, was auch die Pflegeeltern sein können.³⁵ Ein unter Verstoß gegen § 1779 BGB ausgewählter und bestellter Vormund ist (von Amts wegen oder auf Beschwerde hin) zu entlassen, selbst wenn die Voraussetzungen nach § 1886 BGB nicht vorliegen.³⁶

Grundsätzlich wird ein **Einzelvormund** ausgewählt (§ 1775 BGB), für Geschwister soll auch nur ein Vormund ausgewählt werden. In Aufweichung des Einzelvormundschaftsprinzips lässt § 1775 Satz 1 BGB die gemeinschaftliche Bestellung eines Ehepaars zu Vormündern zu, Mitvormundschaft bedarf eines besonderen Grundes wie Glaubensverschiedenheit zwischen Vormund und Mündel.³⁷ Unterstützender **Mitvormund** und kontrollierender **Gegenvormund**

¹⁹ BayObLG NJW 1961, 1865.

²⁰ Unabhängig vom Sorgerecht nach Saar in Erman, § 1786 BGB Rz. 2.

²¹ Im Zeitpunkt der Bestellung nach Saar in Erman, § 1786 BGB Rz. 2.

²² Unabhängig von der Kinderbetreuung nach Saar in Erman, § 1786 BGB Rz. 2.

²³ Bei anhaltender Schwäche nach Saar in Erman, § 1786 BGB Rz. 2.

²⁴ Außer jährlich sind nur wenige Gänge zum Familiengericht zu machen nach Saar in Erman, § 1786 BGB Rz. 2.

²⁵ Außer bei verschiedenen Wirkungskreisen nach Saar in Erman, § 1786 BGB Rz. 2.

²⁶ Die Vormundschaft über voll- oder halbblütige Geschwister gilt nur als eine Vormundschaft nach Saar in Erman, § 1786 BGB Rz. 2.

²⁷ Saar in Erman, § 1787 BGB Rz. 2.

²⁸ Saar in Erman, § 1788 BGB Rz. 2.

²⁹ Saar in Erman, § 1779 BGB Rz. 1.

³⁰ OLG Düsseldorf FamRZ 2010, 1683.

³¹ Firsching/Schmid, Familienrecht, Rz. 1203.

³² Bettin in Bamberger/Roth, § 1779 BGB Rz. 3.

³³ Diederichsen in Palandt, § 1779 BGB Rz. 5.

³⁴ Diederichsen in Palandt, § 1779 BGB Rz. 6.

³⁵ KG FamRZ 2010, 1170.

³⁶ BayObLG FamRZ 1991, 1353.

³⁷ Bettin in Bamberger/Roth, § 1775 BGB Rz. 2.

(§§ 1775, 1792, 1797–1799 BGB) spielen in der Praxis nur eine geringe Rolle.³⁸ Sie kommen in der Regel nur bei umfangreichen und schwierigen Vermögensverwaltungen oder konfessionellen Unterschieden zwischen Vormund und Mündel, nicht aber bei Überwachung des Vormunds oder Vorbereitung seiner Entlassung in Frage.³⁹ Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitvormündern entscheidet das Familiengericht,⁴⁰ das die Vormundschaftsführung unter Mitvormündern nach bestimmten Wirkungskreisen verteilen kann. Ein Gegenvormund ist nicht gesetzlicher Vertreter des Mündels, auch nicht, falls der Vormund verhindert ist, sondern hat den Vormund zu kontrollieren, der dem Gegenvormund auskunftspflichtig ist. Der ausgewählte Vormund muss den Anforderungen der Vormundschaft nach Lage des Falles gewachsen sein und das Wohl des Mündels in jeder Hinsicht wahrnehmen können.⁴¹ Eine Anfrage an das Jugendamt ist stets nach §§ 1779 BGB, 53 SGB VIII nötig, falls dieses nicht schon einen Vorschlag gemacht hat. In Eilfällen kann eine vorherige Anhörung unterbleiben, der Vormund wird dann unter Vorbehalt der Entlassung (§ 1790 BGB) bestellt. Die **Verpflichtung** (§ 1789 BGB) erfolgt mit Einverständnis des anwesenden Vormunds für den jeweiligen Mündel ebenfalls durch den Rechtspfleger.⁴² Eine Bestallungsurkunde, die nicht konstitutiv⁴³ und kein Legitimationspapier ist⁴⁴, mit den Daten von Mündel und Vormund (zweckmäßig sind auch Angaben über Befreiung nach § 1852 BGB oder § 1825 BGB⁴⁵) ist nach § 1791 BGB dem Vormund auszuhändigen.

Ist keine andere geeignete Person als ehrenamtlicher (der Berufsvormund hat keinen Vorrang vor Jugendamt oder Verein, der seinerseits kein Vorrang vor dem Jugendamt besitzt⁴⁶) Einzelvormund vorhanden (diesbezüglich muss das Familiengericht eigene Ermittlungen anstellen⁴⁷), so kann im Falle des § 1773 BGB subsidiär ein rechtsfähiger, zur Übernahme der Vormundschaft bereiter Verein (**Vereinsvormundschaft**)⁴⁸, der vom Landesjugendamt hierzu nach §§ 1791a BGB, 54 SGB VIII als geeignet erklärt worden ist, oder, falls diese Möglichkeit ausscheidet, das **Jugendamt (als Behörde)** zum Vormund nach §§ 1791b BGB, 55 SGB VIII bestellt werden (**bestellte Amtsvormundschaft**). Für die Amtsvormundschaft gelten grundsätzlich die Regeln des BGB (§ 56 SGB VIII).⁴⁹ Auch die Bestellung des Jugendamts als Gegenvormund ist zulässig (§§ 1792 BGB, 58 SGB VIII). Die Bestellung erfolgt in beiden Fällen durch schriftliche Verfügung des Familiengerichts (rechtsbegründende Wirkung); die §§ 1789, 1791 BGB sind nach §§ 1791a, 1791b BGB nicht anzuwenden. Der Verein bedient sich gemäß § 1791a Abs. 3 BGB bei der Führung der Vormundschaft einzelner seiner Mitglieder oder Mitarbeiter. Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Vormundes nach § 55 Abs. 2 SGB VIII einzelner seiner Beamter oder Angestellten. Der Vormund kann weder sein Amt noch seine Aufgabe einem Dritten übertragen, bei fehlender Sachkunde kann aber die Heranziehung Dritter geboten sein oder die Erziehung des im Heim aufhältlichen Mündels kann zur Erledigung an dessen Heim übertragen werden.⁵⁰ Die einem Dritten erteilte bedarf nicht der familiengerichtlichen Genehmigung, auch eine Generalvollmacht ist bei längerer Vormundsverhinderung möglich.⁵¹

³⁸ Firsching/Schmid, Familienrecht, Rz. 1204.

³⁹ Saar in Erman, § 1775 BGB Rz. 3.

⁴⁰ Richtervorbehalt nach § 14 Nr. 5 RpfLG

⁴¹ Firsching/Schmid, Familienrecht, Rz. 1204.

⁴² § 3 Nr 2 a RPF LG.

⁴³ Saar in Erman, § 1791 BGB Rz. 2.

⁴⁴ Bauer in PWW, § 1791 BGB Rz. 1.

⁴⁵ Saar in Erman, § 1791 BGB Rz. 1.

⁴⁶ Hoffmann in Oberloskamp, § 2 Rz. 22; a.A. Diederichsen in Palandt, § 1791b BGB Rz. 1.

⁴⁷ Bauer in PWW, § 1791b BGB Rz. 1.

⁴⁸ Einzelheiten zur Vereinsvormundschaft finden sich in Kapitel 1 Abschnitt e.

⁴⁹ Firsching/Schmid, Familienrecht, Rz. 1205.

⁵⁰ Diederichsen in Palandt, § 1793 Rz. 13.

⁵¹ Saar in Erman, § 193 BGB Rz. 14.

b) Stellung des Vormundes zum Familiengericht

Der Vormund führt selbständig und unter eigener Verantwortung als **gesetzlicher Vertreter** (§ 1793 BGB) und mit Unterstützung des Jugendamts (§ 53 Abs. 2 SGB VIII) die Vormundschaft bezüglich Personen- und Vermögenssorge des Mündels. Zum Ermessensbereich des Vormunds gehören insbesondere Erziehung, Ausbildung und Aufenthaltsbestimmung des Mündels.⁵² Die Rechtsposition des Vormunds ist unter stärkeren Kontrollbefugnissen des Familiengerichts der elterlichen Sorge nachgebildet, er hat umfassend für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und ist vertretungsbefugt.⁵³ Oberster Grundsatz ist dabei die Wahrung des wohlverstandenen Mündelinteresses.⁵⁴ Beschränkt ist diese Selbständigkeit durch Genehmigungserfordernisse und Kontrolle⁵⁵ in folgender Hinsicht:

c) Aufsicht des Familiengerichts

Das Familiengericht führt neben der Beratung⁵⁶ und Unterstützung des Vormunds (§ 1837 Abs. 1 BGB) die Aufsicht über den gesamten Tätigkeitsbereich des Vormunds und wacht darüber, dass der Vormund von seiner Bestellung bis zu seiner Entlassung seinen gesetzlichen Pflichten und den Anordnungen des Gerichts nachkommt, § 1837 Abs. 2-4 BGB.⁵⁷ Die **Aufsicht wird über die persönliche Fürsorge und die Vermögenssorge** geführt.⁵⁸ Nach § 1837 Abs. 2 Satz 2 BGB hat die Aufsicht auch die Einhaltung der persönlichen Kontaktpflicht des Vormunds zum Mündel zu beinhalten, so dass der vom Vormund einzureichende Bericht auch Angaben zu diesen persönlichen Kontakten enthalten muss.⁵⁹ Damit ist die Aufsicht des Gerichts über den Vormund auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit seines Handelns beschränkt.⁶⁰ Reine Zweckmäßigkeitfragen entscheidet der Vormund selbst, eine Weisung des Familiengerichts ist dabei nicht zulässig.⁶¹ Für Schäden des Mündels aus einer Aufsichtsverletzung⁶² durch das Familiengericht besteht die Amtshaftung nach § 839 BGB. Das Familiengericht, das vom Vormund jederzeit Auskunft über die Führung der Vormundschaft und die persönlichen Verhältnisse des Mündels verlangen kann (§ 1839 BGB), hat zur Verwirklichung seines Aufsichtsrechts bei Pflichtwidrigkeiten zwei Möglichkeiten:

Vorgehen nach § 1837 BGB. Geeignete Gebote und Verbote sind erzwingbar durch Zwangsgeld (kein Zwangsgeld gegen Amts- oder Vereinsvormund). Nach § 1837 Abs. 2 Satz 2 kann das Familiengericht dem Vormund zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Schadenszufügung gegenüber dem Mündel anweisen. Pflichtwidrigkeiten liegen vor bei Verstoß gegen gerichtliche Anordnungen oder Vernachlässigung der persönlichen und wirtschaftlichen Interessen des Mündels⁶³ sowie bei Nichtausübung von Ermessen, Ermessensüberschreitung, Ermessensmissbrauch oder Handeln aus unsachlichen

⁵² Saar in Erman, § 1837 BGB Rz. 1.

⁵³ Bettin in Bamberger/Roth, § 1793 BGB Rz.1.

⁵⁴ Diederichsen in Palandt, § 1793 BGB Rz. 1.

⁵⁵ Bettin in Bamberger/Roth § 1793 BGB Rz. 1.

⁵⁶ Dagegen gehört Vormundsfortbildung nicht zu den familiengerichtlichen Aufgaben nach Saar in Erman, § 1837 BGB Rz. 2.

⁵⁷ Zur Berücksichtigung mitwirkenden Verschuldens des Vormunds im Haftungsfall siehe BGH NJW 1961, 20.

⁵⁸ Firsching/Schmid, Familienrecht, Rz. 1209.

⁵⁹ § 1840 Abs. 1 Satz 2 BGB.

⁶⁰ OLG München FamRZ 2009, 2119.

⁶¹ BayObLGZ FamRZ 1985, 101.

⁶² Beispielsweise bei Überfrachtung des Vormunds mit Vormundschaften oder ungenügender Sachaufklärung vor Genehmigung einer Grundstücksbelastung sowie Nichteinschreiten oder unsachgemäßem Einschreiten nach Saar in Erman, § 1837 BGB Rz. 14.

⁶³ Bauer in PWW, § 1837 BGB Rz. 3.

Erwägungen⁶⁴. Weder Verschulden noch Schadenseintritt müssen vorliegen,⁶⁵ pflichtwidrig ist somit auch⁶⁶ der Umgangsausschluss des Mündels mit seinen Eltern ohne Kindeswohlgefährdungsgrund oder die aus Verärgerung erfolgte Aufenthaltsbestimmung in einem abgelegenen Heim. Pflichtwidrigkeit liegt beispielsweise vor bei verschwenderischer Unterhaltsgewährung oder Verstößen gegen die Pflicht zur mündelsicheren Anlage sowie bei unterlassener notwendiger ärztlicher Mündelbehandlung oder Verstößen gegen Rechnungslegung,⁶⁷ keine Pflichtwidrigkeit stellen etwa dar die Unterbringung des Mündels bei Pflegeeltern oder Heimpflege statt häuslicher Pflege dar.⁶⁸ Der Verhängung von Zwangsgeld mit Anfechtungsmöglichkeit nach § 567 ZPO nach vorherigem Hinweis nach § 35 FamFG kommt, falls nicht etwa Vorlage von Berichten erzwungen werden soll, in der Praxis bei schwerwiegenden Fällen geringe Bedeutung zu.⁶⁹ Handelt der Vormund hier pflichtwidrig und zerstört dadurch das bestehende Vertrauensverhältnis, so ist in der Regel eine Entlassung in Erwägung zu ziehen. Das Familiengericht kann nach § 1666 BGB bei Kindeswohlgefährdung auch nach Anhörungen gemäß §§ 159ff FamFG die dort vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.⁷⁰ Erkennt das Familiengericht, dass dem Mündel Gefahr von dritter Seite droht, hat es den Vormund darauf aufmerksam zu machen und ihn zu geeigneten Vorkehrungen zu veranlassen.⁷¹

Entlassung nach § 1886 BGB (nicht bei Amts- und Vereinsvormundschaft, § 1887 BGB). Sie setzt kein Verschulden des Vormundes, sondern nur eine objektive Gefährdung des Mündelinteresses voraus.⁷² Die Praxis geht hier sehr weit.⁷³ Gefährdung kann gesehen werden z.B. in längerer Erkrankung des Vormundes, tiefgehender Entfremdung zwischen Mündel und Vormund,⁷⁴ Nichterteilung von Auskünften trotz mehrfacher Zwangsgelder, bei mangelndem Verständnis für die Aufgaben des Vormundes.⁷⁵ Schließlich zählt hierher der Fall, dass der Vormund trotz Belehrung auf einem Verhalten besteht, das Mündelinteressen gefährdet, ohne dass dem Vormund deshalb ein Vorwurf gemacht werden kann.

d) Vermögensverzeichnis und Rechnungslegung

Das Familiengericht überwacht die Vermögensverwaltung des Vormundes. Der Vormund hat im einzelnen

- nach seiner Bestellung gemäß § 1802 BGB ein **Vermögensverzeichnis** mit allen Aktiva und Passiva einzureichen.
- gemäß §§ 1806ff BGB das zum Vermögen des Mündels gehörende **Geld in bestimmter Weise anzulegen**.
- **Wertpapiere zu hinterlegen** oder umschreiben zu lassen gemäß §§ 1814, 1815 BGB.
- **über seine Vermögensverwaltung Rechnung zu legen** gemäß § 1840 BGB.
- zu bestimmten Geschäften die **Genehmigung des Familiengerichts** einzuholen gemäß §§ 1812, 1821, 1822, wobei bei befreiter Vormundschaft § 1852 BGB zu beachten ist.

Das **Vermögensverzeichnis** ist Grundlage der familiengerichtlichen Überwachung, da die

⁶⁴ Diederichsen in Palandt, § 1837 BGB Rz. 8.

⁶⁵ Bettin in Bamberger/Roth, § 1837 BGB Rz. 6.

⁶⁶ Zum folgenden Saar in Erman, § 1837 BGB Rz. 7.

⁶⁷ Beispiele bei Kemper in Schulz/Hauss, § 1837 BGB Rz. 12.

⁶⁸ Beispiele bei Diederichsen in Palandt, § 1837 BGB Rz. 9.

⁶⁹ Firsching/Schmid, Familienrecht, Rz. 1209.

⁷⁰ Gebote und Verbote, Ersetzung von Sorgeerklärungen und Sorgerechtsentzug

⁷¹ Saar in Erman, § 1837 BGB Rz. 9.

⁷² BayObLG FamRZ 1990, 205.

⁷³ Firsching/Schmid, Familienrecht, Rz. 1210.

⁷⁴ BayObLGZ 24, 54.

⁷⁵ BayObLGZ 19, 82.

Gegenüberstellung der das gesamte (auch nach Vormundschaftsbeginn später hinzugekommenes) Vermögen zu beinhalten habenden Vermögensverzeichnisse zu Beginn und Ende des Rechnungsabschnitts die Möglichkeit der Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Abrechnung eröffnet. Das Familiengericht kann seiner Überwachungspflicht nur dann genügen, wenn es zunächst in geeigneter Weise über den Bestand des Vermögens informiert wird, und ist auch erst dann in der Lage, dem Vormund die notwendigen Hinweise und Aufklärungen zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung zu erteilen.⁷⁶ Das Familiengericht muss das Vermögensverzeichnis (von dem nicht befreit werden kann⁷⁷) überprüfen und gegebenenfalls die Anlage von Mündelgeld anregen.⁷⁸ Ist kein Mündelvermögen vorhanden, ist diese Erklärung abzugeben. Der Vormund kann sich nach § 1802 Abs. 2 BGB bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Sachverständigen bedienen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, kann das Familiengericht nach § 1802 Abs. 3 BGB die Verzeichnisaufnahme durch einen Notar auf Kosten des Vormunds anordnen. Vermögensverzeichnisse sind nach § 1802 BGB zu Beginn und nach § 1890 BGB am Ende der Vermögensverwaltungstätigkeit zu erstellen, außerdem hat die periodische Rechnungslegung nach § 1840 BGB ein Vermögensverzeichnis zum Abschluss des Rechnungszeitraums zu enthalten, das das Anfangsverzeichnis für die nächste Abrechnung darstellt. Dabei sind unter Aufgliederung nach Aktiva und Passiva die Gegenstände mit Verkehrswertangaben genau zu bezeichnen.⁷⁹ Vermögenszu- und -abgänge gehören dagegen zur Rechnungslegung. Das im Laufe der Vormundschaft hinzuerworbene Vermögen muss erst am Ende des entsprechenden Abrechnungszeitraums im Vermögensverzeichnis erscheinen.⁸⁰ Bei einem Vormundswechsel muss der neue Vormund grundsätzlich kein eigenes Vermögensverzeichnis einreichen, wenn das von seinem Vorgänger im Rahmen von dessen Schlussabrechnung vorgelegte Verzeichnis übernommen werden kann.⁸¹ Es empfiehlt sich, dem Vermögensverzeichnis einen Abschnitt Einkommensverhältnisse des Mündels anzufügen, der unter Belegvorlage eine Darstellung der laufenden Einkünfte beinhaltet.⁸² Ein Muster befindet sich in Kapitel 2.

- 17 Grundsätzlich hat die Eintragung und Löschung des **Sperrvermerks** gemäß § 1809 BGB im Sparbuch⁸³ durch die Sparkasse oder das Kreditinstitut⁸⁴ zu erfolgen, denn der Vermerk stellt einen Teil des Vertrages dar, den der Vormund bei der Anlegung des Geldes mit der Bank schließt. Das Familiengericht wacht darüber, dass der Vormund für die Eintragung sorgt. Eine Löschung des Vermerks kann nach § 1812 BGB nur mit Genehmigung des Familiengerichts (des Gegenvormundes) erfolgen. Der Vermerk hindert den Vormund nicht, Zinsen abzuheben, es sei denn, diese sind bereits zum Kapital geschlagen. Ist bei der Einleitung der Vormundschaft Geld des Mündels bei einer Bank bereits ohne Eintragung eines Sperrvermerks angelegt, so kann der Vormund vom Familiengericht angehalten werden, nachträglich den Sperrvermerk eintragen zu lassen.⁸⁵ Bei befreiter Vormundschaft sind §§ 1852 BGB⁸⁶ und 1857a BGB zu beachten.
- 18 In den Akten ist zu vermerken, welche Wertpapiere versperrt in Sammelverwahrung hinterlegt (für deren Verfügung dann nach § 1819 BGB die familiengerichtliche Genehmigung erforderlich ist) oder umgeschrieben (für die Eingehung deren

⁷⁶ Band in Oberloskamp, § 9 Rz. 4.

⁷⁷ Saar in Erman, § 1854 BGB Rz. 5.

⁷⁸ Diederichsen in Palandt, § 1802 BGB Rz. 1.

⁷⁹ Diederichsen in Palandt, § 1802 BGB Rz. 2.

⁸⁰ Band in Oberloskamp, § 9 Rz. 8.

⁸¹ Band in Oberloskamp, § 9 Rz. 8.

⁸² Band in Oberloskamp, § 9 Rz. 66.

⁸³ Band in Oberloskamp, § 9 Rz. 89.

⁸⁴ Einzelheiten bei Band in Oberloskamp, § 9 Rz. 91 ff.

⁸⁵ Firsching/Schmid, Familienrecht, Rz. 1211.

⁸⁶ Möglich Außerkraftsetzung durchs Familiengericht nach § 1857 BGB.

Verfügungsverpflichtung ist dann die familiengerichtliche Genehmigung nach § 1820 BGB erforderlich) sind (für Buchforderungen ist § 1816 BGB zu beachten). Nicht unter die **Hinterlegungspflicht** fallen insbesondere Banknoten und Sparkassenbücher. Befreiungen bestehen nach §§ 1817, 1853 BGB. Nach § 1818 BGB kann das Familiengericht aus besonderen Gründen auch die Hinterlegung von Kostbarkeiten angeordnet werden, so dass dann nach § 1819 BGB die Verfügung über Kostbarkeiten der familiengerichtlichen Genehmigung bedarf.

Nach § 1839 BGB hat der Vormund⁸⁷ gegenüber dem Familiengericht über die Vormundschaftsführung und die Mündelverhältnisse Auskunft (dazu gehören neben der Vermögensverwaltung im Rahmen der persönlichen Verhältnisse auch Aufenthaltsort, Umgebung, Gesundheitszustand, Schule und entwicklungsrelevante Ereignisse⁸⁸) samt Belegvorlage⁸⁹ während der Vormundschaft zu erteilen. Das Auskunftsrecht ist vor allem wichtig, wenn keine Rechnungslegungspflicht besteht, zusätzlich zur Rechnungslegung noch Erläuterungen benötigt werden oder sich zwischen den Rechnungslegungen wichtige Dinge ereignen.⁹⁰ Der Vormund hat nach § 1840 Abs. 1 BGB dem Familiengericht ohne Befreiungsmöglichkeit einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu berichten. Dabei soll er das Familiengericht über die Lebensumstände des Mündels (beispielsweise Aufenthalt, Gesundheitszustand oder Schulausbildung des Mündels⁹¹) informieren, damit das Familiengericht seiner Aufsichtspflicht nachkommen kann. Die Pflicht zur **Rechnungslegung** nach § 1840 Abs. 2 BGB⁹² besteht gegenüber dem Familiengericht und kann nach § 1837 Abs. 3 BGB erzwungen werden. Sie besteht aber auch gegenüber dem Mündel und könnte bei Verletzung zur Schadensersatzpflicht führen (§ 1833 BGB), bei befreiter Vormundschaft sind §§ 1854⁹³, 1857a BGB zu beachten. Gegenstand der Abrechnungspflicht ist das vom Vormund verwaltete Mündelvermögen (also auch Beteiligung an einer Erbengemeinschaft, aber nicht einer Testamentsvollstreckung unterstehender Nachlass). Nach § 1840 Abs. 3 BGB bestimmt das Familiengericht das möglichst immer als das Kalenderjahr bestehende Abrechnungsjahr (mit Erweiterungsmöglichkeit nach § 1840 Abs. 4 BGB auf drei Jahre). Fallen bei komplizierten Abrechnungen Kosten an, fallen sie nach § 1835 BGB dem Mündelvermögen zur Last. Sind weder Einnahmen noch Ausgaben zu verzeichnen, so genügt die Einreichung einer Vermögensübersicht.⁹⁴ Als geordnete Zusammenstellung muss die Abrechnung lückenlos und aus sich heraus ohne Mitwirkung eines Sachverständigen verständlich sein.⁹⁵ Die zentrale Funktion der Abrechnung als Ausgangspunkt zur Beurteilung der Vormundstätigkeit und zur Beurteilung der Gerichtsüberwachungstätigkeit bedingt, dass an die Rechnungslegungspflicht und die Abrechnungsüberprüfung strenge Maßstäbe anzulegen sind.⁹⁶ Gemäß § 1841 BGB umfasst die Abrechnung die Vermögensaufzeichnung bei Abrechnungsbeginn, Veränderungen im Vermögensbestand, das Vermögensverzeichnis am Abrechnungsende und chronologische Darstellung von Zahlungsvorgängen unter Belegvorlage.⁹⁷ Das Kernstück der Abrechnung bilden die Kontoaufstellungen in Verbindung mit den Kontoauszügen, die Datum, Betrag, Vorgang und Belegnummer beinhalten.⁹⁸ Der Vergleich mit den

⁸⁷ Auch der Vereinsvormund und das Jugendamt nach Saar in Erman, § 1839 BGB Rz. 3.

⁸⁸ Diederichsen in Palandt, § 1839 BGB Rz. 1.

⁸⁹ Saar in Erman, § 1839 BGB Rz. 2.

⁹⁰ Band in Oberloskamp; § 9 Rz. 185.

⁹¹ Aufzählung aus Saar in Erman, § 1840 BGB Rz. 1.

⁹² Sie gilt nicht für ein Taschengeldkonto des Mündels nach LG Mönchengladbach FamRZ 2010, 1190.

⁹³ Danach ist alle zwei Jahre eine die Aktiva und Passiva enthaltende Vermögensübersicht einzureichen.

⁹⁴ Diederichsen in Palandt, § 1840 BGB Rz. 5.

⁹⁵ Saar in Erman, § 1841 BGB Rz. 1.

⁹⁶ Band in Oberloskamp, § 9 Rz. 191.

⁹⁷ Band in Oberloskamp, § 9 Rz. 203.

⁹⁸ Band in Oberloskamp, § 9 Rz. 210.

Kontoauszügen muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kontoaufstellung ergeben.⁹⁹ Ist der Mündel Inhaber eines Erwerbsgeschäfts, ist nach § 1841 Abs. 2 BGB die Bilanz vorzulegen. Einem Gegenvormund hat das Familiengericht nach § 1842 BGB die Rechnungslegung zur Prüfung vorzulegen. Nach § 1843 BGB hat das Familiengericht die Abrechnung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen. Bei der rechnerischen Überprüfung ist die zahlenmäßige Überprüfung der aufgezeichneten Einnahmen und Ausgaben mit den vorgelegten Belegen festzustellen und die Entwicklung des Anfangsbestands vermehrt um die Einnahmen und vermindert um die Ausgaben in den Endbestand zu kontrollieren.¹⁰⁰ Bei der sachlichen Prüfung ist festzustellen, ob alle Einnahmen und Ausgaben während des Abrechnungszeitraums erfasst und richtig aufgezeichnet sind, und zu überprüfen, ob die Ausgaben angemessen sind und die Anlagevorschriften eingehalten wurden.¹⁰¹ Auch wenn die Überprüfung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt, erteilt das Gericht dem Vormund gegenüber keine Entlastung.¹⁰² Streitig bleibende Ansprüche zwischen Vormund und Mündel sind vor dem Prozessgericht ohne Bindung an die Rechtsauffassung des Familiengerichts zu klären.¹⁰³ Nach § 1890 BGB hat der Vormund bei Amtsbeendigung Schlussabrechnung zu erteilen.

Nach §§ 1812, 1821, 1822 BGB ist die Außengenehmigung des Familiengerichts einzuholen. Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs werden die Genehmigungstatbestände formal ausgelegt.¹⁰⁴ Der Vormund kann nach § 1824 BGB derartige Gegenstände dem Mündel auch nur mit **familiengerichtlicher Genehmigung** überlassen.

e) Beendigung der Vormundschaft

Das **Amt des Vormundes endet** mit seinem **Tod**¹⁰⁵ oder mit seiner **Entlassung**¹⁰⁶ nach §§ 1886–1889 BGB.¹⁰⁷ Der Einzelvormund ist von Amts wegen nach § 1886 BGB bei Verstoß gegen die Auswahlrichtlinien¹⁰⁸ oder objektiver Mündelinteressegefährdung¹⁰⁹ unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (also wenn andere Aufsichtsmaßnahmen nicht ausreichen¹¹⁰) oder Eintritt des Vorbehaltsfalls nach § 1790 BGB oder erfolgreicher Beschwerde des entlassenen Vorgängers¹¹¹ zu entlassen, insbesondere wenn ein pflichtwidriges Verhalten des Vormunds wie Nichterteilung von Auskünften oder ungenügende Rechnungslegung¹¹², Verwahrlosung des Mündels oder dauernde Erkrankung des Vormunds¹¹³, fehlende Fachkenntnis zur Führung eines Betriebs oder weit entfernter

⁹⁹ Band in Oberloskamp, § 9 Rz. 209.

¹⁰⁰ Band in Oberloskamp, § 9 Rz. 224.

¹⁰¹ Band in Oberloskamp, § 9 Rz. 225.

¹⁰² Diederichsen in Palandt, § 1843 BGB Rz. 1.

¹⁰³ Saar in Erman, § 1843 BGB Rz. 3.

¹⁰⁴ Bettin in Bamberger/Roth, § 1821 BGB Rz. 3.

¹⁰⁵ Vgl. § 1894 BGB.

¹⁰⁶ Nur Einzelvormund fällt unter § 1886 BGB, dazu BayObLGZ 1976, 247.

¹⁰⁷ Zu § 1889 BGB siehe BayObLG FamRZ 1959, 373 („wichtiger Grund“).

¹⁰⁸ Berger in Jauernig, § 1886 BGB Rz.4.

¹⁰⁹ Bettin in Bamberger/Roth, § 1886 BGB Rz. 3.

¹¹⁰ Bettin in Bamberger/Roth § 1886 BGB Rz. 4.

¹¹¹ Saar in Erman, § 1886 BGB Rz. 6.

¹¹² Diederichsen in Palandt, § 1886 BGB Rz. 4.

¹¹³ Bauer in PWW, § 1886 BGB Rz. 2.

Wohnsitz¹¹⁴ oder tiefgreifende Entfremdung zwischen Vormund und Mündel oder ständige Interessenkollisionen¹¹⁵ vorliegen. Jugendamt oder Verein sind nach deren Anhörung von Amts wegen nach § 1887 BGB zu entlassen, wenn dies dem Mündelwohl dient und ein anderer geeigneter Vormund vorhanden ist. Der Vormund ist nach § 1888 BGB zu entlassen bei Erlaubnisrücknahme. Der Vormund ist auf seinen Antrag nach § 1889 BGB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (beim Verein derartige Verringerung der Vereinsmittel oder der Mitgliederzahl, dass der Verein zur Aufgabenerfüllung nicht mehr in der Lage ist¹¹⁶) zu entlassen. Der Vormund ist als Beteiligter wie Mündel und Jugendamt vor der Entlassung wie bei sonstigen Entscheidungen während des laufenden Vormundschaftsverfahrens anzuhören. Keine teilweise Entlassung, wohl aber Entziehung der Vertretung in einzelnen Angelegenheiten behandelt § 1796 BGB. Das Familiengericht hat durch den Rechtspfleger nach § 3 Nr. 2a RPflG sofort einen neuen Vormund zu bestellen, auch wenn der entlassene Vormund Beschwerde einlegt.

Das Amt des Vormundes **endet** auch mit der **Beendigung der Vormundschaft** (§§ 1882, 1884 BGB). Hier ist zu unterscheiden¹¹⁷ die **Beendigung kraft Gesetzes** (§ 1882 BGB) – im Falle der Volljährigkeit des Mündels,¹¹⁸ seines Todes oder der rechtskräftigen Todeserklärung (§ 1884 Abs. 2 BGB) oder des Eintritts oder Wiedereintritts der elterlichen Sorge – und die **Beendigung durch Aufhebung**¹¹⁹ bei unberechtigter Anordnung (dabei bleiben nach § 47 FamFG die getätigten Rechtsgeschäfte wirksam) sowie bei Verschollenheit (§ 1884 Abs. 1 BGB), wogegen der Vormund kein Beschwerderecht ebenso wie bei der Vormundschaftsanordnung hat. Bei Beendigung seines Amtes hat der Vormund das verwaltete Vermögen (samt erforderlicher Urkunden wie Sparbücher¹²⁰) dem Mündel oder dem neuen gesetzlichen Vertreter ohne Verpflichtung zur Sperrvermerkslöschung¹²¹ herauszugeben (Zurückbehaltungsrechte für Gegenrechte des Vormunds sind möglich¹²²) und vom Familiengericht (auch von einem bestellten Gegenvormund nach § 1891 BGB) nach § 1892 BGB rechnerisch und sachlich¹²³ zu prüfende **Schlussrechnung** (für die gesamte Verwaltungsdauer¹²⁴) zu erteilen (§ 1890 BGB). Auch Verein und Jugendamt müssen Schlussrechnung erteilen.¹²⁵ Beim Wechsel der Person des Vormunds hat der bisherige Vormund ebenfalls Schlussrechnung zu erstellen.¹²⁶ Verzichtet der nunmehr Volljährige zulässigerweise¹²⁷ auf Schlussrechnung, kann das Familiengericht kein Zwangsgeld mehr anordnen. Gibt der Vormund das verwaltete Vermögen nicht heraus, kann der Volljährige die Herausgabe nur durch einen Rechtsstreit erlangen.¹²⁸ Die gerichtliche Festsetzung der Vergütung ist nicht davon abhängig, dass der Vormund vorher die Schlussrechnung erstellt hat. Ein pflichtwidriges Verhalten mindert auch nicht die Vergütung.¹²⁹ Der Volljährige kann auch eine vom Familiengericht zu beurkundende Entlastungserklärung (die die Wirkung eines negativen Schuldanerkenntnisses dergestalt hat, dass der Mündel keine Ansprüche mehr gegen den früheren Vormund hat¹³⁰) abgeben, auf die der Vormund keinen Anspruch hat.¹³¹

¹¹⁴ Saar in Erman, § 1886 BGB Rz. 3.

¹¹⁵ Kemper in Schulz/Hauss, § 1886 BGB Rz. 2.

¹¹⁶ Bettin in Bamberger/Roh, § 1889 BGB Rz. 3.

¹¹⁷ Firsching/Schmid, Familienrecht, Rz. 1212.

¹¹⁸ Nach Art. 24 EGBGB nach dem Heimatrecht des Mündels laut OLG München FamRZ 2010, 1096.

¹¹⁹ Hoffmann in Oberloskamp, § 7 Rz. 12.

¹²⁰ Saar in Erman, § 1890 BGB Rz. 2.

¹²¹ Bettin in Bamberger/Roth, § 1890 BGB Rz. 3.

¹²² Kemper in Schulz/Hauss, § 1890 BGB Rz. 2.

¹²³ Saar in Erman, § 1892 BGB Rz. 2.

¹²⁴ Saar in Erman, § 1890 BGB Rz. 5.

¹²⁵ Saar in Erman, § 1890 BGB Rz. 8.

¹²⁶ Band in Oberloskamp, § 9 Rz. 228.

¹²⁷ Saar in Erman, § 1890 BGB Rz. 7.

¹²⁸ Diederichsen in Palandt, § 1890 BGB Rz. 1.

¹²⁹ LG Saarbrücken FamRZ 2010, 328.

¹³⁰ Saar in Erman, § 1892 BGB Rz. 3.

¹³¹ Saar in Erman, § 1892 BGB Rz. 5.

Nach Amtsbeendigung sind nach § 1893 Abs. 1 BGB die §§ 1698a BGB¹³² und 1698b BGB¹³³ anwendbar und ist nach § 1893 Abs. 2 BGB Bestallung bzw. Bestellungsbeschluss dem Familiengericht zurückzugeben. Nach § 1894 BGB ist vom Erbe des Vormunds dessen Tod dem Familiengericht anzuzeigen, was nach § 1895 BGB beim Gegenvormund entsprechend gilt.

¹³² Fortführen der Mündelgeschäfte bis zur Kenntniserlangung der Vormundschaftsbeendigung.

¹³³ Besorgen dringender Geschäfte nach Tod des Mündels bis zur Fürsorgemöglichkeit durch den Erben.